

Vereinbarung über Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach Art. 29 PartG

Die unterzeichnenden Partner/innen reichen gleichzeitig mit nachfolgender Vereinbarung ein gemeinsames Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein.

Die nachfolgende Regelung ist eine vollständige Vereinbarung nach Art. 29 Abs. 1 PartG, wenn darin alle Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geregelt sind, oder eine Teilvereinbarung nach Art. 29 Abs. 3 PartG, wenn lediglich über einen Teil der Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Einigung vorliegt.

Vereinbarung

zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ/Ort)

Unterhaltsbeiträge (nach Art. 34 PartG)		
<input type="checkbox"/> entweder	Die Partner/innen verzichten gegenseitig auf Unterhalt nach Art. 34 PartG.	
Die Partner/innen vermögen je selber für ihren gebührenden Unterhalt aufzukommen. Partner/in 1:Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr. Partner/in 2:Einnahmen: Fr. Unterhaltsbedarf: Fr.		
<input type="checkbox"/> oder	(Partner/in)..... habe (Partner/in)..... ab Rechtskraft des Urteils betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft folgende monatliche, voraus-zahlbare, ab Verfall zu 5 % verzinsliche und gerichtsüblich indexierte Unterhaltsbeiträge nach Art. 34 PartG zu bezahlen: - bis (Datum)..... Fr. ; - danach bis (Datum)..... Fr.	
Die Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden aktuellen finanziellen Verhältnissen		
<u>Partner/in 1</u>	(Angaben pro Monat)	<u>Partner/in 2</u>
	Einkommen	
	Vermögensertrag	
	
	Grundbetrag	
	Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	
	Krankenkassenprämie	
	Gesundheitskosten	
	Berufsauslagen	
	Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen	
	Aufbau Altersvorsorge	
	Abzahlung Schulden	
	Steuern	
	
	
	Vermögen	

Einkommen	Nettolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Bonus oder sonstige Zulagen; Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Arbeitslosenentschädigung; Renten; Nebenerwerb; Sozialhilfeleistungen
Grundbeträge	Alleinstehende Fr. 1'200.--, in Partnerschaft Lebende Fr. 850.--
Krankenkassenprämien	abzüglich Prämienverbilligung
Gesundheitskosten	Krankenkasse Franchise und Selbstbehalt, Zahnarztkosten
Berufsauslagen	Fahrtkosten Arbeitsweg; Zuschlag auswärtige Verpflegung; weitere Kosten
Aufbau Altersvorsorge	wenn künftige Erwerbstätigkeit keine genügende berufliche Vorsorge enthält
Abzahlung Schulden	wenn Schuld für Familienunterhalt begründet; beide Partner/innen Schuldner
Vermögen	Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Fahrzeuge, Grundstücke (Verkehrswert)

<u>Beilagen</u>		
Partner/in 1	(folgende aktuelle Dokumente sind, ev. in Kopie, beizulegen)	Partner/in 2
<input type="checkbox"/>	Partnerschaftsausweis (erhältlich beim Zivilstandesamt des Heimatortes) Attest/Wohnsitzbestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Lohnausweis, Lohnabrechnung, Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbeleg, Jahresabschlüsse, weitere Einkommensbelege	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Krankenkassen-Prämienausweis, Beleg Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuerrechnung, letzte Steuererklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorsorgeausgleich	
<input type="checkbox"/> entweder	Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft geäußerten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge der Partner/innen seien nach Art. 33 PartG i.V.m. Art. 122 ZGB je hälftig zu teilen und auszugleichen.
<input type="checkbox"/> oder	Die Partner/innen verzichten gegenseitig auf den Ausgleich der während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft geäußerten Austrittsleistungen.
Grundsätzlich sind die von den Partner/innen während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge zu teilen und auszugleichen. Ein Verzicht auf die Ausgleichung kann vom Gericht nur genehmigt werden, wenn die erworbenen Austrittsleistungen beider Partner/innen gleich hoch sind oder der/die verzichtende Partner/in eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet hat.	

Die Partner/innen verfügen über folgende berufliche Vorsorge		
Partner/in 1:Pensionskasse:		
weitere Freizügigkeitskonti:		
Partner/in 2:Pensionskasse:		
weitere Freizügigkeitskonti:		
Partner/in 1	<u>Beilagen</u> (folgende Dokumente sind, ev. in Kopie, beizulegen)	Partner/in 2
<input type="checkbox"/>	aktuelle Pensionskassenausweise über die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft angesparten Guthaben inkl. Durchführbarkeitserklärung	<input type="checkbox"/>

Gemeinsame Wohnung	
<input type="checkbox"/> entweder	Der Mietvertrag betreffend die letzte gemeinsame Wohnung der Partner/innen an (Adresse) wurde <input type="checkbox"/> mit dem Vermieter auf (Partner/in) übertragen; <input type="checkbox"/> bereits aufgelöst (es besteht keine gemeinsame Wohnung mehr).
<input type="checkbox"/> oder	Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über die gemeinsame Wohnung an (Adresse) seien nach Art. 32 PartG auf (Partner/in) zu übertragen.
<u>Beilage</u>	<input type="checkbox"/> Mietvertrag über die bisherige gemeinsame Wohnung (ev. Kopie)

Güterrecht	
<input type="checkbox"/> entweder	Haben die eingetragenen Partner/innen einen Vermögensvertrag gemäss Art. 25 PartG (notarielle Beurkundung) abgeschlossen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Nur falls JA: Die Partner/innen erklären sich güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche bereits auseinandergesetzt.
<input type="checkbox"/> oder	Die Partner/innen behalten je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wertschriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbeschwertem Eigentum, die sie zur Zeit besitzen bzw. die zur Zeit auf ihre Namen lauten.
<input type="checkbox"/> oder	(Partner/in) habe (Partner/in) folgende Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben:

	<p>.....</p> <p>Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Partner/innen je diejenigen Vermögenswerte (Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bank-/Postguthaben, Wert-schriften, Säule-3a-Guthaben, Lebensversicherungen) zu unbe-schwertem Eigentum behalten, die sie zur Zeit besitzen bzw. die zur Zeit auf ihre Namen lauten.</p>
<input type="checkbox"/> eventuell zusätzlich	<p>(Partner/in) habe (Partner/in) in Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche Fr. zu bezahlen, zahlbar bis (z.B. 10 Tage nach Rechtskraft des Urteils oder Datum, ev. Raten)</p> <p>.....</p>

Prozesskosten

<input type="checkbox"/> entweder	<p>Die Partner/innen tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte und je die eigenen Parteikosten.</p>
<input type="checkbox"/> oder	<p>Die Gerichtskosten trägt (Partner/in)</p> <p>Die Partner/innen tragen je die eigenen Parteikosten.</p>

Hinweise

Verfahrenskosten

Nach Einreichung des gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss von in der Regel Fr. 1'800.-- (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach Art. 29 Abs. 1 PartG) bzw. von Fr. 2'500.-- (Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nach Art. 29 Abs. 3 PartG) einverlangen; Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege beantragen (vgl. Formular betreffend die unentgeltliche Rechtspflege).

Anhörung

Die Partner/innen werden getrennt und gemeinsam zum Auflösungsbegehren und zur Vereinbarung über die Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft angehört. Bei Auflösungen nach Art. 29 Abs. 3 PartG werden die Partner/innen anschliessend aufgefordert, zu den noch strittigen Folgen betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Anträge zu stellen und diese zu begründen.

<p>.....</p> <p>Ort/Datum</p>	<p>.....</p> <p>Ort/Datum</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift Partner/in</p>	<p>.....</p> <p>Unterschrift Partner/in</p>

Beilagen erwähnt